

# Satzung

des TV ‚Sachsenroß‘ Hille e.V.



## § 1 Name und Sitz

1. Der am 20. Februar 1920 in Hille gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen T.V. „Sachsenroß“ Hille.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hille und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Minden eingetragen. Er führt den Zusatz „e.V.“.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

## § 2 Aufgaben, Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Breiten- und Leistungssports sowie besonders die jugendpflegerische Betreuung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Ablehnung einer Beitrittserklärung hat der Vorstand unter Angabe der für die Ablehnung maßgeblichen Gründe schriftlich mitzuteilen.

## § 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorherigen Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## § 5 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliedsversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge können halbjährlich eingezogen werden. Bei den Beiträgen kann zwischen aktiven und passiven Mitgliedschaften unterschieden werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

## § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Vereinsjugendausschusses haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis zum 18. Lebensjahr oder bis zum Ausscheiden aus der Jugendabteilung Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an (Ausnahme § 5, Absatz a), Ziffer 5 der Jugendordnung).

## **§ 7 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 8 Vereinsorgane Organe des Vereins sind:**

- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand. § 9 Mitgliederversammlung
1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
  2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
  3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
    - a) der Vorstand beschließt oder
    - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
  4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen.
  5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
    - a) Bericht des Vorstandes,
    - b) Bericht der Ressortleiter
    - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
    - d) Entlastung des Vorstandes,
    - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
    - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
    - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge, soweit diese erforderlich sind.
    - h) Satzungsänderungen soweit diese erforderlich sind.
    - i) Ehrungen gemäß der Ehrenordnung soweit erforderlich
  6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (ordentliche/außerordentliche) führt der erste Vorsitzende. Im Falle seiner Abwesenheit leitet einer der zweiten Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlung.
  7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
  9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer,
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird ein Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Im Falle seiner Abwesenheit übernimmt einer seiner Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes dessen Aufgaben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 11 Ausschüsse**

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren ständigen Leitern.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

## **§ 12 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Ressortleiter, seinen Stellvertreter und den Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Die Ressortleiter und ihre Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Weitere erforderliche Mitarbeiter werden ebenfalls von der Abteilungsversammlung gewählt.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

## **§ 13 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Ressortleiter und die Stellvertreter werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§ 15 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins sowie bestehende Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es
  - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Hille mit der Maßgabe zu, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18 Jugendordnung**

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt unmittelbar nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

Hille, den 03. März 2007